

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 7. Juli 1976

15. Stück

16. Verordnung: Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967)

16.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Juni 1976, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1971, LGBl. für Wien Nr. 17, geändert wird

Auf Grund des § 376 Ziffer 36 lit. d/aa der Gewerbeordnung 1973 und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1971, LGBl. für Wien Nr. 17, wird wie folgt geändert.

Im § 1 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Die höchste zulässige Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 800 m 14,— S.

(2) Die höchste zulässige Streckentaxe für die der Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt je, wenn auch nur begonnene 142,87 m 1,— S.

(3) Die höchste zulässige Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene 40 Sekunden 1,— S.“

Artikel II

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem im § 1 festgesetzten Tarif entsprechend umgebaut sein; nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verwendet werden. Bis zum Umbau der bisherigen Fahrpreisanzeiger gelten deren Angaben, wobei pro Fahrt zu dem im Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag der Grund-, Strecken- und Zeittaxe ein Zuschlag von 35% gefordert werden darf.

(2) Bis zur Änderung des Fahrpreisanzeigers ist auf oder oberhalb desselben ein gedruckter, mit dem Siegel der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgenden Inhaltes in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sichtbar anzubringen: „Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut. Zuschlag pro Fahrt 35%.“ Nach dem Umbau des Fahrpreisanzeigers ist dieser Hinweis zu entfernen.

Artikel III

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juli 1973, LGBl. für Wien Nr. 27, in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1974, LGBl. für Wien Nr. 26, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz